

Kinderbetreuungskosten in voller Höhe beantragen!

Nr. 06 / 22.02.2010

Seit dem Kalenderjahr 2006 können unter bestimmten Voraussetzungen Kinderbetreuungskosten mit 2/3 der nachgewiesenen Kosten (höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich pro Kind) steuermindernd geltend gemacht werden.

Erich Nöll, Geschäftsführer im BDL, weist daraufhin, dass der Bundesfinanzhof (BFH) derzeit prüft, ob die Begrenzung der notwendigen Kinderbetreuungskosten auf 2/3 der Aufwendungen möglicherweise nicht mit dem so genannten objektiven Nettoprinzip vereinbar ist und somit gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstoßen könnte (Az.: BFH III R 67/09).

Ein Einspruch gegen noch nicht bestandskräftige Einkommensteuerbescheide ab dem Jahr 2006, in denen lediglich 2/3 der tatsächlichen Kosten anerkannt werden, ist jedoch nur noch so lange erforderlich, bis die Anweisung des Bundesfinanzministeriums an die Finanzverwaltung (Schreiben vom 15.02.2010; Az.: IV A 3 – S 0338/07/10010) umgesetzt ist und künftige Festsetzungen der Einkommensteuer hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit der Kinderbetreuungskosten gemäß § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 AO vorläufig erfolgen im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm. Eingehende Bescheide müssen derzeit auf den entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk überprüft werden.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION